

**Bekanntmachung der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.  
zur Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohnbebauung ehemaliger  
Hartplatz Michelner Straße“ in Lichtenstein/Sa. nach § 13 a BauGB**

In der 7. ordentlichen öffentlichen Sitzung am 22.05.2023 hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein/Sa. den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung ehemaliger Hartplatz Michelner Straße“ mit Begründung in der Fassung vom 20.04.2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohnbebauung ehemaliger Hartplatz Michelner Straße“ nach § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit

**vom 27. Juni 2023 bis einschließlich 04. August 2023**

in der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17 in 09350 Lichtenstein/Sa., Fachbereich Bauwesen, 7. Obergeschoss, zu den Öffnungszeiten und mit vorheriger Terminabsprache außerhalb der Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

zur kostenlosen Einsicht für jedermann statt.

Zusätzlich sind die entsprechenden Unterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Stadt Lichtenstein/Sa. ([www.lichtenstein-sachsen.de](http://www.lichtenstein-sachsen.de)) und auf den Internetseiten des Landesportales des Freistaates Sachsen unter [www.buergerbeteiligung.sachsen.de](http://www.buergerbeteiligung.sachsen.de) eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann in Anwendung von § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich eingereicht oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftliche Anregungen sind an die Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17 in 09350 Lichtenstein/Sa. zu senden.

Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Gleichzeitig findet die Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt. Dementsprechend wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, zu umweltrelevanten Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB abgesehen und § 4 c BauGB nicht angewendet.

Gemäß § 2 Absatz 1 BauGB wird der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf hiermit bekannt gemacht.

Lichtenstein/Sa., 23.05.2023

  
Jochen Fankhänel  
Bürgermeister

